

Gemeinde Schenkendöbern

Bebauungsplan. Nr. 29 „Windpark Lübbinchen“

Übersicht umweltrelevante Stellungnahmen

zum Vorentwurf in der Fassung November 2022

Unterrichtung der Behörden, TÖB und Nachbargemeinden

Aufforderung zur Stellungnahme am 14.12.2022

Fristsetzung bis zum 30.01.2023

Information / Unterrichtung der Öffentlichkeit

Auslegung vom 16.01.2023 bis zum 14.02.2023

Redaktionsschluss 02.04.2024

Hinweis: Es sind nachfolgend (teilweise auszugsweise) die wesentlichen umweltrelevanten Inhalte der vorliegenden Stellungnahmen zusammengefasst.

01. Gemeinsame Landesplanungsabteilung GL5

Freiraumverbund

Auf die vorliegende Planung bezogene Ziele der Raumordnung:

- Z 6.2 LEP HR Freiraumverbund
- Z 4.4.16 i.V.m. Z 4.4.17 Teilregionalplan II Lausitz-Spreewald

Gemäß dem Ziel 6.2 Abs. 1 LEP HR ist der Freiraum-verbund räumlich und in seiner Funktionsfähigkeit zu sichern. Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden sind ausgeschlossen, sofern sie die Funktion des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen.

Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen wird festgestellt, dass der Freiraumverbund südwestlich an das Plangebiet des Bebauungsplanes angrenzt. Unter Berücksichtigung der raumordnerischen Planungsschärfe ist eine Beeinträchtigung des Freiraumverbundes jedoch nicht zu erwarten. Inwieweit in dem benannten Bereich konkret sensible Freiraumfunktionen vorliegen, wäre durch die Naturschutzbehörde in das weitere Verfahren einzubringen und dementsprechend die Positionierung der Windenergieanlagen anzupassen.

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Vorrang- (bzw. Vorbehaltsgebiete) des sachlichen Teilregionalplanes II (Ziel 4.4.17). Die Planung befindet sich somit nicht im Widerspruch zum Ziel 4.4.16 Teilregionalplan II (Vorrangflächen zur Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe).

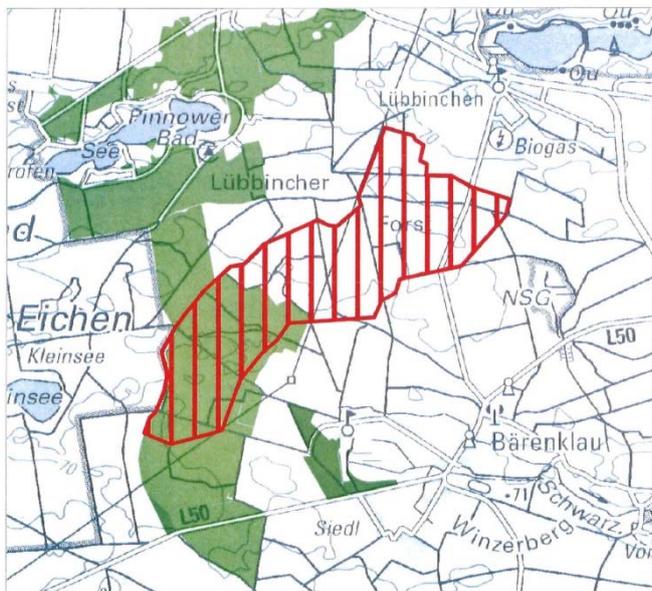
02. Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz- Spreewald

Kriterium "Wald mit hoher Diversität"

Einwendung mit rechtlicher Verbindlichkeit werden gegen die vorliegenden Vorentwürfe des Bebauungs-planes "Windpark Lübbinchen" sowie gegen die 9. Ände-rung des FNP im Bereich des Energieparks Lübbinchen nicht erhoben.

Wir regen allerdings an, die in der nachfolgenden Karte grün markierten Waldgebiete im Geltungsbereich des Sonderbaufläche Wind (außerhalb der Baufelder und der Zuwegungen für die Windenergieanlagen) im Rahmen der Bauleitplanung weiterhin in Ihrer Funktion zu sichern.

Anlage



Eine wesentliche Raumkategorie, die im Zuge der Erarbeitung des Integrierten Regionalplanes (IRP) der Regionalen Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bearbeitet wird, ist das Vorranggebiet Wald. In den grün dargestellten Bereichen ist das Kriterium "Wald mit hoher Diversität" vorhanden, dass für die zukünftige regionalplanerische Festlegung dieses Bereiches als Vorranggebiet Wald sprechen würde. Da die kommunale Planung zeitlich wahrscheinlich vor dem Integrierten Regionalplan rechtsverbindlich wird, wäre eine Festlegung von einem Vorranggebiet Wald an dieser Stelle nicht mehr möglich. Wir bitten Sie daher, diesen Sachverhalt im Rahmen der kommunalen Planung und im Sinne des Gegenstromprinzips in Ihre Festlegungen einzubeziehen. Für Rückfragen zum Thema "Vorranggebiet Wald" im IRP steht Ihnen Herr ... unter der Durchwahl (-13) zur Verfügung.

03. Landkreis Spree-Neiße

Schutzgut Boden

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht übernommen werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

1. Einwendungen

1.1 Der im Maßnahmengebiet anzutreffende Boden, abseits der Straße der direkt beeinflusst wird, gehört in die Abteilung der terrestrischen Böden, zur Klasse der Braunerden, Typ Braunerde, speziell den Subtyp Podsol-Braunerde. Sie bestehen überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand bzw. deluvialen Sand.

Unter der Bodenübersichtskarte BÜK 300 wird er wie folgt geführt:

Gruppe: 4 -Böden aus glazialen Sedimenten einschließlich ihrer periglaziären Überprägungen

Untergruppe: 4.2 - Böden aus Sand

Attribut: podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden überwiegend aus Sand über Schmelzwassersand und gering verbreitet aus kiesführendem Sand über Schmelzwassersand; gering verbreitet Podsole und Braunerde-Podsole aus Sand über Schmelzwassersand; selten lessiviert

und

Untergruppe: 4.3 - Böden aus deluvialem Sand

Attribut: überwiegend Braunerden, z.T. podsolig und Podsol-Braunerden und gering verbreitet vergleyte Braunerden aus Sand über deluvialem Sand oder Lehmsand; verbreitet Braunerden, z.T. lessiviert aus Lehmsand über deluvialem Lehmsand
BB, pBB, PP-BB: p-s(Sp)/pas-s

Diese Bodentypen sind vor allem durch ihre sandigen Oberböden und einen z.T. lehmig und feinsandigen Anreicherungshorizont in den oberen Bodenschichten charakterisiert.

Die in den Antragunterlagen erwähnten Moorböden bzw. Böden aus organogenen Sedimenten, sind nach der BÜK 300 nicht direkt betroffen. Sie befinden sich im Naturschutzgebiet Tuschensee, um den Pinnower See und westlich von Bärenklau im Bereich des Bullgrabens und Schloßgrabens.

Die Windenergieanlagen 6, 9, 11 und 12 liegen somit im *Einzugsbereich des Moores Tuschensee*.

Wölbäcker

1.2 Im Maßnahmengebiet der Windenergieanlagen sind Wölbäcker vorzufinden. Wölbäcker gehören zur Klasse der terrestrischen anthropogenen Böden und zählen mit ihrem historischen Hintergrund zu den Archivböden im Sinne von § 2 (2) Nr. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17.03.1998. Diese sind besonders schützenswert. Eine Befahrung außerhalb der genehmigten Wege mit schwerem Gerät ist nicht zulässig. Die Beeinträchtigung des Bodens durch Befahren oder Lagerplätze ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bei Durchnässung des Bodengefüges ist ein Einsinken schwerer Fahrzeuge bzw. Lasten zu erwarten.

Bodenverdichtungen oder tiefe Spurrinnen sind unbedingt zu vermeiden. Schäden am Oberboden sind zu beseitigen und das Bodengefüge zu erhalten.

Nach dem digitalen Geländemodell sind folgende Windenergieanlagen (WEA) betroffen:

- WEA 2, 3, 4, 6, 9, 10, 13, 14, 15

inklusive Zufahrt und Kranauslegertaschen

In diesen Bereichen ist besondere Vorsicht in der Planung geboten. Ein Eingriff auf den Waldboden durch Lagerplätze, abgestellte schwere Maschinen oder häufiges Befahren abseits der Streckenführung ist ausdrücklich zu vermeiden.

Rechtsgrundlagen §§ 2, 4, 10 Abs. 1, Satz 1 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG)

Möglichkeiten der Überwindung

In Bezug auf den Neubau der baulichen Anlagen sowie der Herstellung der neu zu errichtenden Verkehrs- und Nebenflächen im Plangebiet, der Problematik der Wölbäcker, der Referenzbodenprofile, der zu erwartenden Flächen der Versiegelung sowie der großen Menge an Bodenaushub ist bei der geplanten Baumaßnahme eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 (September 2019) für den gesamten Bauzeitraum zwingend erforderlich.

Hierzu ist ein dafür zertifizierter Gutachter zu beauftragen.

Die bodenkundliche Baubegleitung hat bereits in Vorbereitung der Baumaßnahme mit der Erstellung eines Bodenschutzkonzeptes, welches Bestandteil des Leistungsverzeichnisses für die Ausführung ist, zu beginnen. Das Bodenschutzkonzept ist vor Beginn der Haumaßnahme der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde vorzulegen. Die konkreten Schutzanforderungen, auch in Bezug auf die Wegeführungen, sind mit dem zuständigen Bearbeiter für Bodenschutz abzustimmen (Herr, Tel. 03562/ 986 17032; E-Mail: g.kuhlmann-umwelt-amt@lkspn.de).

Beeinträchtigung des Schutzgutes Bodens

Fachliche Stellungnahme

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und Rechtsgrundlage:

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutz-behörde** teilt weiterhin Folgendes mit:

Jeder, der auf den Boden einwirkt hat sich so zu verhalten, dass schädliche Bodenveränderungen nicht hervorgerufen werden und schädliche Bodenverunreinigungen ausgeschlossen sind (Vorsorgepflichten gemäß §§ 4 (1) und 7 Bundesbodenschutzgesetz).

Die Planungen sehen eine dauerhafte Beeinträchtigung des Bodens auf einer Fläche von ca. 10 ha vor. Für die geplanten Maßnahmen sind vorhandene Wege zwingend zu nutzen, um eine zusätzliche Versiegelung so gering wie möglich zu halten.

Erforderliche Bodenbewegungen (Abtrag von Oberboden, Umlagerung/Entsorgung von Bodenmaterialien o.ä.) sind im Rahmen des Bodenschutzkonzeptes durch die bodenkundliche Baubegleitung darzustellen. Die für die einzelnen Maßnahmen erforderlichen Baugrundgutachten sind spätestens mit den Anträgen zur Baugenehmigung einzureichen.

Das Plangebiet stellt sich bodenschutzrechtlich als unbelastete Fläche dar. Zur Herstellung der geplanten Versiegelungen (Wege, Zufahrten und Kranausleger-taschen, Lager- und Montageplätze, Baustelleneinrichtungen u.ä.) mit mineralischen Abfällen sind je nach Ausführungszeitraum die jeweiligen abfallrechtlichen Anforderungen unter Maßgabe des § 7 (3) Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24.02.2012 einzuhalten. Eine Verwertung von Recyclingmaterialien ist auch dann nicht schadlos, wenn durch den Einbau einer höheren Verwertungsklasse eine Verschlechterung des Ist-Zustandes am Einbauort hervorgerufen wird.

Bei Durchnässung des Bodengefüges ist ein Einsinken schwerer Fahrzeuge bzw. Lasten zu erwarten.

Eine Befahrung mit schwerem Gerät ist auf ein Minimum zu begrenzen. Bodenverdichtungen oder tiefe Spurrinnen sind unbedingt zu vermeiden. Schäden am Oberboden sind zu beseitigen und das Bodengefüge zu erhalten.

Die Möglichkeiten der temporären Zufahrten/ Baustellen-einrichtungen/Lager- und Montageflächen während der Baumaßnahme in den Bereichen der Wölbäcker sind unter Beachtung des Bodenschutzes mit der zuständigen Bodenschutzbehörde abzustimmen. Grundsätzlich ist der Schotter durch ein geeignetes Bodentextilfließ vom ursprünglichen Boden abzugrenzen und nach Vollendung der Bauarbeiten unverzüglich restlos wieder zu entfernen.

Der Rückbau der Windenergieanlagen nach Beendigung der Betriebsdauer hat vollständig, auch unterhalb der Geländeoberkannte zu erfolgen. Das schließt das gesamte Fundament bis zur Gründungstiefe mit ein. Ein teilweiser Rückbau ist nicht gestattet. Die Verfüllung in Horizontabfolge (A-, B- C- Horizont) zur Wiederherstellung der ursprünglichen Bodenfunktionen ist erstrebenswert.

Aufgrund des bisher nicht bekannten Ausführungs-termins wird darauf hingewiesen, dass zum 01.08.2023 die "Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponie- und Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021" in Kraft tritt. Die darin benannten Anforderungen für die bei der Planung und Baumaßnahme relevanten Rechtsbereiche müssen dann berücksichtigt und eingehalten werden.

Artenschutz

Die **untere Naturschutzbehörde** teilt Folgendes mit:

Gemäß § 1 Abs. 3 Naturschutzzuständigkeitsverordnung ist das Landesamt für Umwelt die zuständige Naturschutzbehörde für die im Zusammenhang mit diesem Planverfahren wahrzunehmenden naturschutzrechtlichen Aufgaben.

Seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße/ Wokrejs Sprjewja-Nysa (uNB) wird empfohlen, neben der Erstellung des Umweltberichtes und des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zum Schutz der Natura 2000-Gebiete gemäß § 34 BNatSchG FFH-/SPA-Verträglichkeitsvorprüfungen durchzuführen.

Weiterhin wird empfohlen, bei der Suche nach geeigneten Kompensationsmaßnahmen an die uNB heranzutreten. Ansprechpartner ist der Sachgebietsleiter Herr, Tel. 03562 986 17008).

Schutzgut Wasser

Aus Sicht der **unteren Wasserbehörde** bestehen keine Einwände zum Bebauungsplan, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung beachtet werden.

1. Zum Schutz des Grundwassers im betreffenden Planungsbereich gilt der Besorgnisgrundsatz anzuwenden. Gemäß § 62 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen müssen im Übrigen mindestens entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen sein sowie eingebaut, aufgestellt, unterhalten und betrieben werden (§ 62 Abs. 3 WHG).
3. Das anfallende Niederschlagswasser befestigter oder versiegelter Flächen ist gemäß § 54 Abs. 4 und 55 Abs. 2 WHG i.V.m. § 54 Abs. 4 BbgWG ohne das Wohl der Allgemeinheit zu beeinträchtigen, ortsnah über die belebte Bodenzone zu versickern. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Versickerung von Niederschlagswasser trägt grundsätzlich der Grundstückseigentümer.

Bau- und Gartendenkmale

Die **untere Denkmalschutzbehörde** teilt mit, dass durch den o. g. Bebauungsplan denkmalrechtliche Belange betroffen werden.

In der näheren Umgebung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes "Windpark Lübbinchen" befinden sich nachstehende, in der Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Denkmale:

1. Schloss, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau
2. Parkanlage, Heimstr. 11 (jetzt Am Schloss 1, 3) in Schenkendöbern, Ortsteil Bärenklau
3. Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park in Schenkendöbern, Ortsteil Lübbinchen, An der B 320/Bärenklauer Weg 1

Gemäß § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz <BbgDSchG>) vom 24. Mai 2004 (GVBl. I Nr. 9 S. 215 ff.) unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals den Schutzbestimmungen des Brandenburgischen Denkmalschutzgesetzes, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist. Folglich ist für die Errichtung der Windkraftanlagen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 4 BbgDSchG eine denkmalrechtliche Erlaubnis erforderlich.

Da das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau eine besondere Raumwirkung besitzen, ist durch das o.g. Vorhaben mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Bau- und Gartendenkmals zu rechnen. Eine denkmalrechtliche Erlaubnis für die Errichtung der Windkraftanlagen kann daher nicht in Aussicht gestellt werden. Für eine abschließende Beurteilung sind der unteren Denkmalschutzbehörde beurteilungsfähige Unterlagen vorzulegen. Hinweise zur Erstellung entsprechend prüffähiger Unterlagen enthält das Merkblatt "Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale" vom Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum vom 25.07.2022, welches als Anlage beigefügt ist.

Bodendenkmale

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich das Bodendenkmal Nr. 120821 "Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit" (Bärenklau, Drewitz). Maßnahmen im Bereich des Bodendenkmals sind gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 2 BbgDSchG denkmalrechtlich erlaubnispflichtig.

Alle Veränderungen an Denkmälern sind nach Maßgabe der unteren Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (§ 9 Abs. 3 BbgDSchG). Verantwortlich dafür ist sowohl in finanzieller als auch in organisatorischer Hinsicht der Bauherr.

Es wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Bebauungsplan zu kennzeichnen sind.

Anlage: Merkblatt "Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale"

Anlage Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale des Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseums vom 25.07.2022

Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windkraftanlagen (WKA) auf Bau- und Gartendenkmale

Auch nach der Änderung des Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG) im Juli 2022 entfällt bei der Genehmigung von WKA der Abwägungsprozess mit entgegenstehenden Belangen nicht. Das EEG schreibt nun eine besondere Gewichtung der WKA als Anlagen zur Gewinnung erneuerbarer Energie als vorrangiger Belang innerhalb des Abwägungsvorganges vor, lässt diesen aber nicht entfallen. Für den Abwägungsvorgang sind daher auch weiterhin denkmalfachliche Gutachten erforderlich, soweit durch das Vorhaben denkmalfachliche Belange betroffen sind.

Die Errichtung von WKA kann u.U. eine erheblich beeinträchtigende Auswirkung auf raumwirksame Denkmale haben, bei denen die Umgebung maßgeblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt und denkmalwert-begründend ist.

Um derartige Beeinträchtigungen auf raumwirksame Denkmale feststellen, analysieren und bewerten zu können, sind dem Antrag entsprechend beurteilungsfähige Fachgutachten beizufügen. (1) Im Fall einer Realisierung der WKA können die Fachgutachten auch ein wesentlicher Baustein für die erforderlichen denkmalfachlichen Dokumentationen (2) sein.

Die nachfolgende Aufgabenstellung dient dem Zweck, klare Kriterien und Vorgaben für entsprechende beurteilungsfähige Fachgutachten zu benennen. Im Hinblick auf eine effektive und schnelle Analyse möglicher erheblicher Auswirkungen durch die Errichtung von WKA auf den Denkmalbestand empfiehlt sich ein dreistufiges Vorgehen, bei dem in Abstimmung mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) gemeinsam die zu berücksichtigenden Denkmale ausgewählt und anschließend vertiefend analysiert werden. Die Ergebnisse dieser Analysen sind als denkmalflegerisches Fachgutachten den Anträgen beizufügen. Auf diesem Wege kann eine zeitnahe und fachgerechte Beurteilung erreicht werden.

Hinweis: Diese Aufgabenstellung kann auch für die Überprüfung der Auswirkung anderer geplanter hoher technischer Anlagen, wie z.B. Funkmasten, angewendet werden.

(1) § 19 Abs. 1 BbgDSchG

(2) § 9 Abs. 3 BbgDSchG

Stufe 1

In Abhängigkeit von der Gesamthöhe der geplanten WKA sind in deren Umgebung alle Denkmale mit einer besonderen Raumwirkung zu ermitteln. Wir empfehlen, in Abstimmung mit dem BLDAM die konkreten raumwirksamen Denkmale auszuwählen, welche zur Feststellung der möglichen Auswirkungen durch die geplante WKA eine vertiefende Untersuchung erfordern. Dazu gehören z.B. Kirchen, Klöster, Gutsanlagen, Garten- und Parkanlagen sowie städtebauliche Ensemble, bei denen die Umgebung denkmalwert-begründend ist und erheblich deren Erscheinungsbild mitbestimmt. So weisen z.B. etliche Gartendenkmale als Gartenkunstwerke eine enge Wechselbeziehung zu ihrer Umgebung auf, wobei auch die freie Aussicht ein wesentlicher Bestandteil der jeweiligen gartenkünstlerischen Kompositionen und damit denkmalbegründend sein kann.

Eine aktuelle Auflistung aller Denkmale des Landes Brandenburg ist unter folgendem Link abrufbar:

<https://ns.gis-bldam-brandenburg.de/hida4web/search?smode=advanced>

Wesentliche Hinweise zur Raumwirkung von Denkmalen und der Prüfung von Auswirkungen auf den Denkmalbestand enthält folgendes Arbeitsblatt der Arbeitsgruppe Städtebauliche Denkmalpflege der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger (VdL) in der Bundesrepublik Deutschland: "Raumwirkung von Denkmälern und Denkmalensembles", Nr. 51, Wiesbaden 2020, als Download erhältlich auf der Website der VdL:

<https://www.vdl-denkmalpflege.de/veroeffentlichungen>

Stufe 2

Die in Stufe 1 ausgewählten Denkmale und die geplante WKA werden auf Grundlage der realen topografischen Bedingungen hinsichtlich einer möglichen Sichtbarkeit bzw. Auswirkung überprüft. In Fällen von nachweisbar optischen Verdeckungen der WKA in Richtung des jeweiligen Denkmals durch Hügel, Gehölze, andere Baukörper u.a. können diese von der Liste der vertiefend zu untersuchenden Denkmale gestrichen werden.

Achtung: In Gartendenkmälern können aus denkmalfachlicher Sicht beeinträchtigende Gehölzgürtel oder Einzelbäume die geplanten WKA verdecken. Dass diese Gehölze zukünftig nicht mehr vorhanden sein werden, muss in der Prüfung berücksichtigt werden.

Stufe 3

Die auf dieser Grundlage zur Untersuchung vorgeesehenen Denkmale werden einer konkreten Sichtfeldanalyse unterzogen.

Denkmale, bei denen aufgrund ihrer Lage, Topographie, Ausdehnung oder Raumwirksamkeit eine erhebliche Beeinträchtigung anzunehmen ist, müssen durch die Vorlage von Visualisierungen einer vertiefenden Prüfung unterzogen werden. Dabei sind Simulationen auf Grundlage von Fotoaufnahmen der räumlichen Wechselbeziehung zwischen den Denkmalen, der umgebenden Landschaft und der geplanten WKA anzufertigen. Die Darstellung der WKA muss hinsichtlich ihrer Sichtbarkeit auf Grundlage optimaler Lichtverhältnisse erfolgen. Zudem ist bei allen simulierten WKA der äußere Flügelradius durch einen Kreis zu kennzeichnen. Die für die Visualisierungen festgelegten Standorte sind auf einer Übersichtskarte darzustellen und können zuvor mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden.

Bei Gartendenkmälern ist zusätzlich zu berücksichtigen, dass nicht der aktuelle Zustand des Gartendenkmals ausschlaggebend für die Sichtfeldanalyse als Grundlage für eine Beurteilung der Auswirkungen der geplanten WKA ist, sondern ein von störenden Elementen, z.B. unkontrolliert aufgewachsenen Gehölzen, bereinigter und dem konkreten Denkmalwert entsprechender Zustand des Denkmals. Bei verdeckenden Gehölzen ist von einem unbelaubten Zustand auszugehen. Die auszuwählenden Untersuchungsstandorte müssen insbesondere mögliche vorhandene gartenkünstlerische Komposition in Richtung der geplanten WKA berücksichtigen. Dabei handelt es sich um die Orte, von denen gestalterisch wichtige Sichten innerhalb des Gartendenkmals sowie aus dem Gartendenkmal heraus in die Umgebung wahrgenommen werden können. Für diese Orte sind innerhalb der Sichten die WKA in nachprüfbar Simulationen abzubilden. Bei einem Vorhandensein von Wasserflächen innerhalb der Sichten ist eine mögliche Spiegelwirkung zu berücksichtigen und darzustellen.

Dem Fachgutachten sind alle für eine Überprüfung erforderlichen Daten beizufügen:

- Lageplan, Koordinaten, Geländehöhe und technische Angaben (Nabenhöhe, Gesamthöhe) der geplanten WKA
- Auflistung und Darstellung (Lageplan) der zu untersuchenden Denkmale
- Visualisierungen
- Lageplan mit Darstellung aller Untersuchungsstandorte
- Auflistung aller technischen Angaben der Simulationen und Visualisierungen (Angaben zu Kamerastandpunkten und Referenzpunkten, Brennweite der Aufnahme u.a.)

Hinweise:

Bei Fragen, auch während der Erstellung des Fachgutachtens, geben die zuständigen Fachreferentinnen und Fachreferenten gerne Auskunft.

04. Landesamt für Umwelt (LfU)

Immissionsschutz - Sachstand

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Mit der Planaufstellung unterstützt die Gemeinde Schenkendöbern die Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Ausbau der Nutzung regenerativer Energien. Von der VSB Neue Energien Deutschland GmbH wurde die Errichtung eines Windparks auf geeigneten Außenbereichsflächen beantragt. Das Unternehmen plant gemeinsam mit der ortsansässigen Lübbinchener Milch und Mast GbR die Umsetzung des Konzeptes „Energiepark Lübbinchen“ zur Schaffung eines energieautarken Landwirtschaftsbetriebes.

Für den geplanten Windpark wird eine ca. 530 ha große Fläche überwiegend als Sonstiges Sondergebiet für Anlagen zur Nutzung von Windenergie „Windpark“ festgesetzt. Entlang der nördlichen und östlichen Grenze des Geltungsbereiches sind Flächen für Wald und für die Landwirtschaft festgesetzt. Im Sondergebiet „Windpark“ sind insgesamt 15 Standorte für Windenergieanlagen (WEA LBB 01 bis WEA LBB 15) mit Baugrenzen verortet. Neben den WEA ist sind zugehörige Nebenanlagen zur Anbindung an das Energienetz, zum Aufbau, der Wartung und zum Betrieb der WEA zulässig. Für die WEA ist eine max. Gesamthöhe von 270 m bestimmt.

Das geplante Sondergebiet befindet sich nordwestlich der Ortslage Bärenklau und südwestlich der Ortslage Lübbinchen der Gemeinde Schenkendöbern. Der Ortsteil Pinnow und die Naherholungsnutzung am Pinnower See sind nördlich lokalisiert. Die aktuelle Nutzung besteht aus überwiegend Wald (Kiefernforst) und teilweise Ackerflächen.

Die Planaufstellung erfolgt im Parallelverfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Schenkendöbern.

Immissionsschutz - Stellungnahme

Die übergebenen Planunterlagen Stand Vorentwurf vom Nov. 2022 wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissions-schutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz zu beachtenden Trennungs-grundsatz geprüft. In die Prüfung einbezogen wurden die vorgelegten Fachgutachten.

- „Ermittlung der Schallimmissionen durch Prognose“ der WIND-consult GmbH Bargeshagen vom 30.03.2022 (Prüfbericht WICO 048SC222-01) und

- „Ermittlung des Schattenwurfs von Windenergieanlagen (WEA)“ der WIND-consult GmbH Bargeshagen vom 31.03.2022 (Prüfbericht WICO 049FB222-01)

Zu den Gutachten (Bearbeiter Herr, Ref. T24, Tel.: 0355 4991 1052)

Als Vorbelastung sind die WEA des Windparks Schenkendöbern I (8 WEA des Typs Fuhrländer MD 77) und des Windparks Schenkendöbern III (4 WEA des Typs 2 x VESTAS V117-3.45 MW und 2 x VESTAS V126-3.45 MW) sowie das BHKW der Biogasanlage in Lübbinchen zu berücksichtigen.

Bzgl. der Schalleistungspegel der WEA der Vorbelastung ist ein Fehler in Tabelle 4.1. Sämtliche Werte der Spalte $L_{w,90}$ müssten in der Spalte L_w stehen. Somit wären die Werte in der Spalte $L_{w,90}$ etwas höher.

Bzgl. des Schalleistungspegel der Zusatzbelastung für die geplanten WEA (Typ Siemens Gamesa SG 6.6-170) im Modus AM0 gibt es mittlerweile aktuellere Werte mit 106,0 dB(A), also etwas geringer. Das trifft auch auf die reduzierten Modi zu. Welche Auswirkungen das konkret hat, müsste für die weitere Planung erneut mit den richtigen und aktuellen Werten berechnet werden. Ansonsten ist das Schallgutachten plausibel.

Mit den verwendeten Schalleistungspegeln ergibt sich durch die Vorbelastung am IO 15 eine Überschreitung des nächtlichen zulässigen Richtwertes um 1 dB(A) und durch die Zusatzbelastung an den Immissionsorten IO 01 bis IO 03 und IO 20. In der Gesamtbelastung kommt es damit zu Überschreitungen der zulässigen Richtwerte an den Immissionsorten IO 01 bis IO 04, IO 09 bis IO 11, IO 15 und IO 20. Diese Überschreitungen wären lt. TA Lärm zulässig.

Schatten

Das Schattengutachten ist plausibel und zeigt, dass nur durch die Zusatzbelastung an fast allen betrachteten Immissionsorten mindestens ein Richtwert der WEA-Schattenwurfleitlinie überschritten wird. Deshalb muss eine Schattenabschaltung erfolgen.

Die konkreten nächtlichen Fahrweisen (Betriebs-Modi) der neu geplanten einzelnen WEA werden im Genehmigungsverfahren nach BImSchG sowie die erforderliche Schattenabschaltung in entsprechenden Nebenbestimmungen des Genehmigungsbescheides festgeschrieben.

Fazit

Ausgehend von der Standortlage des geplanten Sondergebietes und vorbehaltlich der Sicherung eines Abstandes von 1.000 m zwischen den geplanten WEA-Standorten und den umliegenden schutzwürdigen Wohn- und Erholungsnutzungen sind keine schädlichen Um-welteinwirkungen infolge erheblicher Schallimmissionen zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Schattenwurf können mittels geeigneter, projekt-bezogener Anlagensteuerung (Abschaltautomatik) ebenfalls ausgeschlossen werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Fachgutachten sind im Umweltbericht allgemein beschrieben und bewertet. Hierzu sollte eine konkretisierte, auf die untersuchten Immissionsorte bezogene Beschreibung und Bewertung erfolgen.

Erholungsnutzung

Weiterhin wird für die benannte Abstandseinhaltung von 1.000 m zu Wohnnutzungen eine Ergänzung in Bezug auf die vorhandene Erholungsnutzung am Pinnower See empfohlen. Zwischen den Wochenendhausgebieten und den WEA-Standorten sollte ebenfalls ein Abstand von 1.000 m gesichert werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Biotopschutz

Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können

a) Einwendung

gesetzlicher Biotopschutz (§ 30 BNatSchG i.V.m. § 18 Abs. 1 BbgNatSchAG)

Im Plangebiet wurden mehrere gesetzlich geschützte Biotope kartiert, nach aktuellem Planungsstand sind diese durch die geplanten Baufenster für die Wind-energieanlagen nicht betroffen. Eine Beeinträchtigung durch die notwendigen Zuwegungen lässt sich derzeit aber nicht ausschließen.

Sind auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans Handlungen i. S. des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des Absatzes 2 vor der Aufstellung des B-Plans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG). Ein entsprechender Antrag ist beim LfU, Referat N1 zu stellen.

Von den Verboten des Abs. 2 kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können (§ 30 Abs. 3 BNatSchG).

Sind die Beeinträchtigungen nicht ausgleichbar, bedarf es einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG.

Besonderer Artenschutz

besonderer Artenschutz (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)

Die Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG gelten für Vorhaben i.S.d. § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des BauGB zulässig sind, nur für die Arten nach Anhang IV der FFH-RL und europäische Vogelarten. Die Gemeinde muss also vorausschauend prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt. Voraussetzung für die Rechtmäßigkeit des Planes ist nicht die Ausnahme selbst, sondern das Vorliegen einer Ausnahmelage.

Erforderliche artenschutzrechtliche Ausnahmen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in der Regel im Rahmen des konzentrierenden Genehmigungsverfahrens unter Beteiligung des LfU, N1 als zuständiger Behörde für den besonderen Artenschutz erteilt. Wenn für geplante Vorhaben keine Baugenehmigungen erforderlich sind (baugenehmigungsfreie Vorhaben z. B. Erschließungswege), so sind auftretende artenschutzrechtliche Konflikte bereits abschließend im B-Plan zu lösen, einschließlich der Beantragung einer ggf. erforderlichen Ausnahmegenehmigung beim LfU vor Beginn der Baumaßnahme.

Mögliche Ausnahmen

Nach § 45 Absatz 7 Nr. 5 BNatSchG kann eine Ausnahme aus zwingenden Gründen des überwiegen-den öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art dann zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält. Sobald eine Voraussetzung nicht erfüllt ist, ist die Ausnahme zu verweigern – d.h., alle drei Ausnahmeveraussetzungen müssen erfüllt sein.

Bezüglich der Ausnahmetatbestände „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ und „zumutbare Alternativen“ ist Folgendes festzustellen:

Nach der aktuellen Rechtsprechung überwiegt klimafreundliche Energiegewinnung nicht grundsätzlich die Naturschutzbelange. So führt beispielsweise das OVG Sachsen-Anhalt (1) in seiner Urteilsbegründung in einem vergleichbaren Fall aus:

„Es liegen schon keine Ausnahmegründe im Sinne des § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG vor.

Insbesondere sind für die Errichtung von Windenergieanlagen gerade am beantragten Standort keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses im Sinne von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG ersichtlich. Im Übrigen wäre auch nicht erkennbar, weshalb keine zumutbaren Alternativen gegeben sein sollen.“

(1) Urteil OVG Magdeburg 2 L 124/09 vom 19.01.2012, Rn. 110

Das Verwaltungsgericht Cottbus (2) stellt in Bezug auf das Vorliegen von Ausnahmegründen bei der Errichtung von WEA fest:

„Mit Blick auf die Wichtigkeit der in § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG genannten Ausnahmegründe ist das mit der Errichtung von Windenergieanlagen verbundene Interesse an der Energiegewinnung nicht als zwingender Grund des öffentlichen Interesses anzusehen (vgl. VG Halle, Urteil vom 19. August 2010 – 4 A 9/10, zitiert nach juris

Rn. 55). Auch das wirtschaftliche Interesse der Klägerin begründet kein solches öffentliche Interesse, zumal eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG unter der zusätzlichen Voraussetzung steht, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind. Angesichts der Vielzahl von verbleibenden Eignungs-räumen für die Errichtung von Windenergieanlagen erscheint es nicht als unzumutbar, die Klägerin auf die Nutzung dieser Eignungsräume zu verweisen (vgl. auch VG Schwerin, Urteil vom 25. November 2010 – 7 A 1583/09, S. 21).“

Zu 1 bis 4: Vorliegen der Befreiungsvoraussetzung „Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“: Zum besonderen Artenschutz liegen, wie oben aus-geführt, einige Urteile vor, die sich mit der in § 45 Abs. 7 BNatSchG genannten Ausnahmeveraussetzung „zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses“ auseinandersetzen. Auch Befreiungen nach § 67 BNatSchG erfordern als Voraussetzung das überwiegende öffentliche Interesse an der Umsetzung des Projektes gegenüber dem konkreten Naturschutz-belang. Analog zur o. g. Rechtsprechung ist davon auszugehen, dass diese Befreiungsvoraus-setzung nicht vorliegt.

(2) Urteil VG Cottbus 4 K 1400/07 v. 23.06.2011, S. 22

Artenschutzfachbeitrag

Zum gegenwärtigen Planungsstand liegt noch kein Artenschutzfachbeitrag vor. Aussagen zu planungs-relevanten Brutvogelarten wurden nur überschlägig im Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (Stand August 2022) gemacht, es erfolgte bisher noch keine Darstellung der vorkommenden Brutvogelarten in Form einer Karte.

Rotmilan

Nach derzeitigem Kenntnisstand der Planung entgegen-stehende Belange:

Gemäß Aussage im Fachbeitrag Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung befindet sich ein besetzter Rotmilanhorst ca. 510 m nördlich der nächstgelegenen Baugrenze WEA 11. Durch das Vorhaben wird der laut Tierökologischen Abstandskriterien (TAK) festgesetzte Schutzbereich von 1.000 m verletzt. Dies betrifft die WEA 04, WEA 08, WEA 11 und WEA 12. Ein weiterer Rotmilanhorst wurde ca. 690 m östlich der nächst-gelegenen Baugrenze WEA 12 erfasst.

Die Baugrenzen der WEA 11 und WEA 12 befinden sich innerhalb des Schutzbereichs nach TAK.

Der Sachverhalt ist durch die Gemeinde artenschutzrechtlich zu betrachten.

Eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA's wird aktuell durch LfU, N1 nicht gesehen.

Durch die Gemeinde ist daher zu prüfen ist, ob im Sinne er Vermeidung ein Verschieben der Anlage aus dem Schutzbereich heraus möglich ist. Sollte eine Verschiebung aus dem Schutzbereich heraus nicht möglich sein, muss die Gemeinde in die Ausnahmelage hineinplanen.

Es bedarf einer konkreten Prüfung von Alternativ-standorten. Der Nachweis darüber ist nachvollziehbar darzulegen.

Wanderfalke

Der Wanderfalke wurde mit einem Brutpaar in einer Entfernung von ca. 520 m südwestlich der Baugrenze der WEA 15 erfasst. Der Schutzbereich gemäß TAK von 1.000 m wird demnach für die Baugrenzen der WEA 02, WEA 07, WEA 13, WEA 14 und WEA 15 unterschritten.

Der Sachverhalt ist durch die Gemeinde artenschutz-rechtlich zu betrachten. Eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA's wird aktuell durch LfU, N1 nicht gesehen.

Durch die Gemeinde ist daher zu prüfen ist, ob im Sinne er Vermeidung ein Verschieben der Anlagen aus dem Schutzbereich heraus möglich ist. Sollte eine Verschiebung aus dem Schutzbereich heraus nicht möglich sein, muss die Gemeinde in die Ausnahmelage hineinplanen.

Es bedarf einer konkreten Prüfung von Alternativ-standorten. Der Nachweis darüber ist nachvollziehbar darzulegen.

Seeadler

Ein Seeadlerhorst befindet sich ca. 2.900 m westlich der nächstgelegenen Baugrenze WEA 13. Damit steht hier ein Schutzbereich nach TAK entgegen.

Der Sachverhalt ist durch die Gemeinde artenschutz-rechtlich zu betrachten.

Eine Genehmigungsfähigkeit der geplanten WEA wird aktuell durch LfU, N1 nicht gesehen.

Durch die Gemeinde ist daher zu prüfen ist, ob im Sinne er Vermeidung ein Verschieben der Anlage aus dem Schutzbereich heraus möglich ist. Sollte eine Verschiebung aus dem Schutzbereich heraus nicht möglich sein, muss die Gemeinde in die Ausnahmelage hineinplanen.

Es bedarf einer konkreten Prüfung von Alternativ-standorten. Der Nachweis darüber ist nachvollziehbar darzulegen.

Rechtsgrundlage und Möglichkeiten der Anpassung

b) Rechtsgrundlage

siehe unter a)

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

siehe unter a)

Untersuchungsumfang - Biotoptypenkartierung

Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfanges des Umweltberichts- Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

Biotoptypenkartierung nach Biotopkartierung Brandenburg 2007 gemäß Kartierintensität B und für alle Wälder C, Bestandsdarstellung und -bewertung in Text und Karte (graphische Darstellung, wenn möglich im Maßstab der Satzungskarte)

Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope, Angabe zur (Teil) Flächengröße und Ausprägung geschützter Biotope

Es sind auch Erfassungen in den Bereichen durchzuführen, in denen vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen umgesetzt werden sollen.

Werden im Geltungsbereich Biotoptypen nachgewiesen, die gemäß Kartieranleitung nur in bestimmten Ausbildungen den geschützten Biotopen zuzuordnen sind, bedarf es im Umweltbericht einer nachvollziehbaren fachgutachtlichen Einschätzung zum Schutzstatus der betreffenden (Teil) Fläche. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie den Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Bedingt die Planung eine Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung geschützter Biotope, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Biotoptyp
- Vorhaben + Begründung der Erforderlichkeit => Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Möglichkeit des Ausgleichs; Darstellung geplanter Ausgleichsmaßnahmen

Es sind Maßnahmen vorzuhalten, die vorrangig auf die Entwicklung/Verbesserung des betroffenen Biototyps abzielen. Die Ausgleichbarkeit der Beeinträchtigung ist auf Grundlage des Wiederherstellungszeitraums und der Lage der Kompensationsfläche zur Eingriffsfläche zu beurteilen.

- bei Nichtausgleichbarkeit Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen gem. § 67 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG und Darstellung geplanter Ersatzmaßnahmen

Naturdenkmal

Bedingt die Planung eine Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Geschützter Landschaftsbestandteil

Bedingt die Planung eine Veränderung des geschützten Landschaftsbestandteils, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen

Bedingt die Planung die Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder sonstige erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung einer Allee, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
- Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Befreiungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

Gehölzschutz

Ist aufgrund der Planung die Fällung von Bäumen/ Hecken, die unter den Anwendungsbereich der Baumschutzverordnung fallen, unvermeidbar, bedarf es im Umweltbericht folgender Angaben:

- Verortung in einer Karte
 - Art und Umfang der erheblichen Beeinträchtigung
- | | |
|-------------|---|
| Einzelbäume | Angaben zu Baumart, Stammumfang, Vitalität + Foto |
| Hecken | Zusammensetzung des betroffenen Bestandes; bei anteiligem Verlust |

prozentualer Anteil am Gesamtbestand
+ Foto

Ersatzbäume Angaben zu Baumart, Pflanzzeitpunkt,
time-lag

- geprüfte Alternativen
- Ausführungen zum Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen
- Ausführungen zu Art, Umfang und Standort geplanter Ersatzpflanzungen

Besonderer Artenschutz

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) erachte ich (aufgrund der Habitatausstattung) die Erfassung/ Behandlung folgender Arten/Artengruppen im Planverfahren für erforderlich:

- Avifauna
- Fledermäuse
- Zauneidechse
- Amphibien, wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Baufenster geeignete Habitate befinden

Die Ermittlung des Untersuchungsumfanges erfolgt für europäische Vogelarten und Fledermäuse grundsätzlich auf Basis des Windkraft-Erlasses (3). Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3, Pkt. 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert dargestellt.

Vorliegende aktuelle Daten können genutzt werden. Als aktuell werden Datenbestände in der Regel dann eingestuft, wenn die Erhebungen im Gelände nicht länger als 5 Jahre zurückliegen und nach der Erfassung keine erheblichen Veränderungen des Standortes oder der anthropogenen Einflüsse eingetreten sind. Daten, die älter als 5 Jahre sind, müssen auf ihre Aktualität im Gelände überprüft werden (Gassner/Winkelbrandt, UVP, C.F. Müller Verlag 2010).

Liegen keine aktuellen Daten vor, bedarf es einer Erfassung des Bestandes unter Beachtung der fachlichen Mindeststandards. Diese sind in der Anlage zu diesem Schreiben beigelegt (S. 10.)

Die Erfassungen sind von Gutachtern mit entsprechender fachlicher Expertise durchzuführen.

Graphische Darstellung des Bestandes (wenn möglich) im Maßstab der Satzungskarte.

Im Umweltbericht muss sich die Gemeinde mit der Betroffenheit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auseinandersetzen. Weiterhin hat die Gemeinde vorausschauend zu prüfen, ob im Hinblick auf den besonderen Artenschutz eine Ausnahmelage vorliegt (vgl. BVerwG-Beschluss vom 25.08.1997, Az. 4 NB 12.97).

(3) Erlass „Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen“ des MUGV vom 01.01.2011

Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG

Zur Beurteilung des Vorliegens der Verbote des § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bedarf es neben den Aussagen zu Umfang, Zeitraum und Methodik der Erfassung nachfolgender Angaben:

1. Vorkommen im Untersuchungsgebiet / wo exakt nachgewiesen (Text und Karte, im Maßstab 1:5000 oder größer)
2. welches geplante Vorhaben löst welchen Verbotstatbestand aus
 - Beschreibung u. Verortung des Vorhabens (Text und Karte)
 - Benennung des Verbotstatbestandes
3. in welchem Umfang ist die Art betroffen
 - Umfang der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten
 - bei dem Störungsverbot Größe der gestörten Population
4. Möglichkeit / Umsetzung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen
 - artbezogene Ableitung und Begründung der Eignung
 - Beschreibung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme nach Art und Umfang
 - Angaben zum zeitlichen Ablauf ihrer Umsetzung; Prognose der Dauer bis zum Eintreten der Funktionsfähigkeit
 - Angaben zur Pflege / Unterhaltung
 - Lokalisierung
(Karte im Maßstab 1: 500 mit Übersichtskarte)
 - Erstellung von Maßnahmenblättern
 - Angaben zum Risikomanagement inkl. Erfolgskontrolle/ Monitoring

Eingriffsregelung

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Darstellungen Eingriffsregelung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7a und § 1a Abs. 3 BauGB Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass die Eingriffsregelung im Rahmen des B-Planverfahrens abschließend vollumfänglich abzuarbeiten ist.

Eine inhaltliche Prüfung ist nicht Gegenstand des aktuellen Verfahrensschrittes. Auf Folgendes ist jedoch bereits hinzuweisen:

Hinsichtlich der Bilanzierung für das Schutzgut Boden ist zusätzlich zu beachten, dass auch Aufschüttungen, wie z.B. bei Fundamentenerhöhungen, einen Eingriff darstellen und entsprechend kompensiert werden müssen. Gemäß Karte 1.3 des Anhangs zum Fachbeitrag Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung sind Bereiche im Osten des Plangebiets als Moorböden gekennzeichnet, laut HVE (Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung im Land Brandenburg, 2009) ist für Böden besonderer Funktionsausprägung ein Kompensationsfaktor von 2,0 anzusetzen.

Eingriffe in Waldbiotope

Gemäß HVE (S. 33) erfolgt die Kompensations-festsetzung von Eingriffen in Waldbiotope waldrechtlich auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift zu § 8 LWaldG unter Hinzuziehung des naturschutzrechtlichen Kompensationserfordernisses.

Zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Kompen-sationserfordernisses für den Biotopverlust sind die in Anspruch zu nehmenden Waldbiotope in Gehölzarten-zusammensetzung, Alter und Struktur differenziert zu beschreiben. Für die Bilanzierung des Biotopverlustes sind Kompensationsfaktoren gemäß HVE (vgl. Anhang 1 - Orientierungswerte zur Bestimmung des Kompensationsumfanges für Biotopverluste, S. 60) anzusetzen.

In der HVE werden im Anhang 1 sehr weite Spannen für den Kompensationsbedarf bei Betroffenheit von Forsten angegeben, diese können wie folgt konkretisiert werden und sind entsprechend zu beachte:

- | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|
| - temporär: Aufwuchs bis Stangenholz | keine Kompensation |
| - dauerhaft: Aufwuchs bis Stangenholz | Erstaufforstung 1:1;
Waldumbau 1:2 |

Ab schwaches Baumholz gleiche Ansätze für temporär und dauerhafte Eingriffe

- | | |
|---|---|
| - schwaches Baumholz bis mittleres Baumholz | Erstaufforstung 1:1,5;
Waldumbau 1:3 |
| - ab starkem Baumholz | Erstaufforstung 1:2;
Waldumbau 1:4 |

Natura 2000-Gebiete

Darstellungen gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches des B-Plans in der Nähe zu den Natura 2000 – Gebieten:

- Vogelschutzgebiet „Spreewald und Lieberoser Endmoräne“
- FFH-Gebiet „Pinnower Läuche und Tauerseiche Eichen“
- FFH-Gebiet „Krayner Teiche/Lutzketal“

ist von der Gemeinde als Planaufstellerin eine Vorprüfung zur Verträglichkeit / Verträglichkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB durchzuführen.

Einvernehmen bei der Naturschutzbehörde

Gemäß § 1a Abs. 4 BauGB sind dafür die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes über die Zulässigkeit und Durchführung von derartigen Eingriffen einschließ-lich der Einholung der Stellungnahme der Europäischen Kommission anzuwenden.

Als länderspezifische Regelung für Verfahren bei der Zulassung von [...] Plänen findet § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG in der Bauleitplanung Anwendung.

Danach hat die Gemeinde bei der zuständigen Naturschutzbehörde um das Einvernehmen zu ihren Entscheidungen zu ersuchen.

Die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde nach § 4 Abs. 2 BauGB ersetzt die vorgeschriebene Einvernehmensherstellung nicht.

Verträglichkeitsprüfung

Zur Beteiligung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 2 BbgNatSchAG hat die Gemeinde der zuständigen Naturschutzbehörde die Dokumentation ihrer Verträglichkeitsprüfung sowie die der Verträglichkeits-prüfung zugrunde gelegten Unterlagen (FFH-Verträglichkeits-untersuchung + ggf. weitere Unterlagen) zu übergeben. Spätestens zum Zeitpunkt der Abwägung der Gemeinde muss das Einvernehmen der zuständigen Naturschutz-behörde vorliegen.

Anlage- Untersuchungsumfang Fauna und Biotope sowie Umgang mit dem Landschaftsbild in Genehmigungsverfahren

Ergänzende Hinweise zu den entsprechenden Erlassen des Ministeriums Vorhandene aussagefähige Daten können nach Zustimmung durch die Genehmigungs-behörde und LfU, Referat N1 als zuständiger Naturschutzbehörde verwendet werden, sofern sie den Untersuchungsanforderungen des Windkrafterlasses (4) entsprechen, nicht älter als 5 Jahre sind und es seit der Erhebung keine erheblichen Veränderungen des

Gebietes bzw. des Artenbestands gegeben hat. So sind bei bestimmten Arten wie z.B. dem Rotmilan nur zeitnah erhobene Daten zu Grunde zu legen, d.h. grundsätzlich nicht älter als drei Jahre. Maßgeblich ist dabei der Zeitraum zwischen der Erhebung im Gelände und der Entscheidung über den Genehmigungsantrag.

Die Ermittlung des Untersuchungsumfangs erfolgt für europäische Vogelarten und Fledermäuse grundsätzlich auf Basis des Windkrafterlasses.

Der erforderliche Untersuchungsrahmen ist in Anlage 2 (europäische Vogelarten) und Anlage 3 (Fledermäuse) des Erlasses detailliert beschrieben. Im Folgenden wird daher nur auf Punkte eingegangen, die nach den Erfahrungen näher erläutert werden sollten.

Alle Geländeuntersuchungen sind von erfahrenen, namentlich zu nennenden Ornithologen/innen zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie bei geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. In den Gutachten ist die Untersuchungsmethodik für jede Untersuchungsform differenziert in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Witterungsbedingungen, Erfassern/innen darzustellen.

(4) Erlass des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz: Beachtung naturschutzfachlicher Belange bei der Ausweisung von Windeignungsgebieten und bei der Genehmigung von Windenergieanlagen vom 01. Januar 2011 mit Anlagen.

Avifauna

Erfassungen gemäß Anlage 2, Nr. 1: Es ist eine Erfassung im Schutzbereich nach Nr. 1 im 3.000 m- Radius erforderlich, sofern dem LfU keine ausreichenden Daten zu den relevanten Großvögeln (Schrei-, Seeadler und Schwarzstorch) im Vorhabengebiet vorliegen. Wenn ein Vorhaben im Grenzbereich zu einem anderen Bundesland geplant ist, ist auch in dem jeweiligen Nachbarbundesland zu erfassen.

Bei baumbrütenden TAK-Arten ist eine Horsterfassung entsprechend der unten genannten methodischen Anforderungen erforderlich. Bei Kartierungen im 3.000 m-Radius ist davon abweichend die Horstsuche in der Regel bis Mitte Januar abzuschließen. Eine Erfassung von Horsten jenseits des 1.000 m-Radius ist zur Ermittlung des Vorkommens des Schreiadlers nicht erforderlich, da eine ausreichende Datenlage im LfU gegeben ist. Im Hinblick auf Seeadler und Schwarzstorch ist die Erforderlichkeit in jedem Einzelfall abzuklären, da nur teilweise ausreichende Daten vorliegen. Die Erforderlichkeit von Horsterfassungen über den 1.000 m-Radius hinaus ist mit dem LfU, N1 abzustimmen.

Bei allen anderen Arten (Weihen, Kranich, Dommeln, Kolonie- und Wiesenbrütern): Erfassung während der Brutzeit aus nicht störender Entfernung, eine Nestsuche ist nicht erforderlich und somit nicht zulässig.

Erfassungen nach Anlage 2, Nr. 2 im Restriktionsbereich von TAK-Arten

Anforderungen an die Kartierung im Restriktionsbereich sind im Windkrafterlass, Anlage 2, Nr. 2 formuliert und zu beachten. Aufgrund der Erfahrungen in Genehmigungsverfahren ergehen im Folgenden noch ergänzende methodische Erläuterungen:

- mindestens 10 (Weißstorch) bzw. mindestens 20 (Schwarzstorch, See- und Fischadler) bzw. mindestens 40 (Schreiadler) Begehungen, wobei die Erfassungszeit an der Fortpflanzungsperiode der betreffenden Arten auszurichten ist (Revierbesetzung bis Verlassen Niststätte bzw. Auflösung Familienverband; Schwerpunkt in Jungenaufzuchtzeit). Der Nahrungsbedarf steigt mit zunehmendem Alter der Jungen. Daher sollten mindestens die Hälfte der Termine während der Jungenaufzucht durchgeführt werden. Auch die Zeit nach dem Flüggewerden ist aussagekräftig, da die Jungvögel anschließend noch gefüttert werden, so dass mindestens 2 Termine nach Mitte Juli liegen sollten. Wenn für mehrere Arten entsprechende Erfassungen erforderlich sind, sind bei der Terminwahl alle Arten zu berücksichtigen, ggf. reicht dann die Mindestzahl von 20 Terminen nicht aus;

- mindestens halbtägige Beobachtungen: die tägliche Dauer der Erfassungen richtet sich nach der Tageslänge am Erfassungstag und ist entsprechend anzupassen. Sie beträgt jedoch mindestens 6 Stunden (mind. 12 beim Schreiadler) reine Erfassungszeit (ohne Wegstrecken);

- Darstellung des beobachteten Verhaltens für jedes Individuum im Untersuchungsraum:

Aufnahme seiner Flugroute und Darstellung der Flughöhen und des Verhaltens z.B. balzend, sitzend, Nahrung suchend, Beute tragend, Direktflug, Thermikkreisen, Horstverteidigungsflüge, Übungsflüge ausgeflogener Jungvögel usw.;

- geeignete Witterungsbedingungen erforderlich (kein Dauerregen, Nebel oder Starkwind);

- Erfassungen im Restriktionsbereich müssen von festen, möglichst erhöhten

Beobachtungspunkten aus durchgeführt werden, von denen aus die Planungsfläche und nach Möglichkeit An- und Abflüge z.B. zu Nahrungsgebieten auch auf größere Distanzen gesehen werden können. Die Beobachtungspunkte sind so zu wählen, dass vom/von den/m Beobachter/n weder vergrämende Effekte auf die Zielarten noch auf andere störungsempfindliche Brutvogelarten ausgehen; Beschreibung und Kartendarstellung aller Beobachtungspunkte, (fotografische) Dokumentation des Sichtfeldes für jeden Beobachtungspunkt;

- Wechsel zwischen Beobachtungspunkten führen dazu, dass der Beobachter von der Überwachung des Luftraums abgelenkt ist oder/und diesen durch Sichtverschattung (Bäume, Sträucher, Autodach) nicht hinreichend überwachen kann. Standortwechsel führen zu Unterbrechungen der Beobachtung und sind daher von der Erfassungszeit abzuziehen. Die Erfassungszeiten sind nach Beobachtungspunkten differenziert anzugeben;

- die aktuelle Nutzung (angebaute Feldfrüchte, Art der Grünlandnutzung) des Untersuchungsraums (und aller darüber hinaus beobachteten Flächen mit Nahrungssuche) ist zu erfassen und kartografisch darzustellen;

- die Untersuchungen sind von GutachterInnen durchzuführen, die entsprechende Artenkenntnisse und Erfahrungen in avifaunistischen Felduntersuchungen haben.

Entsprechende Nachweise sind erforderlich, GutachterInnen sind namentlich zu benennen.

Untersuchungen an den Horsten der betroffenen Arten sind ausdrücklich nicht Aufgabe des Antragstellers und der von ihm beauftragten Gutachter. Ich weise vorsorglich darauf hin, dass diese im Rahmen dieser Untersuchung nicht zulässig sind.

Erfassungen nach Anlage 2, Nr. 3: Es sind die Brutvögel im Radius von 300 m um die geplanten WEA-Standorte und 50 m beiderseits der geplanten Zuwegungen zu erfassen.

Der Schutzbereich des § 44 Abs. 1 BNatSchG umfasst alle europäischen Vogelarten und beschränkt sich nicht auf ausgewählte Arten (Kartierung ist u.a. Basis für evtl. erforderliche Bauzeitenregelungen).

Es ist zu empfehlen, einen 500 m-Radius als Untersuchungsraum zu wählen, um auch bei Verschiebung des/der Anlagenstandorte/s im laufenden Verfahren noch aussagefähige Kartierergebnisse zu haben und nicht Gefahr zu laufen, eine erneute Kartierung vornehmen zu müssen.

Alle zu fällenden bzw. zu rodenden Gehölze, insbesondere potenzielle Höhlenbäume, sind darüber hinaus auf Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Brutvögeln zu untersuchen. Dies gilt auch für nicht vermeidbare Fällungen an Zuwegungen. Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Im Radius von 1.000 m sind flächendeckend alle Horste, inkl. Nester von Graureihern und ihre Besetzung zu erfassen. Anforderungen an die Horsterfassung und Besatzkontrolle:

- Horstsuche grundsätzlich im Zeitraum Mitte März bis Mitte April.

- Geeignete flächige Bestände (z.B. Wald, Feldgehölze) sind engmaschig flächendeckend abzusuchen. Die Begehungsdichte ist u.a. abhängig von Bestand und Witterung/Tageszeit.

- Darstellung der für die Anlage von Horsten ungeeigneten Bereiche. Die Ungeeignetheit ist verbal zu begründen. Grundsätzlich sind im Wald Bestände ab mittlerem Baumholz (35 cm Brusthöhendurchmesser, Wuchsklasse 6) als potenziell geeignet anzusehen. Jüngere Bestände mit einem Überhalt entsprechend älterer Bäume sind ebenfalls zu erfassen.

- Kartografische, fotografische und textliche Dokumentation aller Horste mit Angaben der jeweiligen Beobachtungen (Größe, Material, Einbau von Abfall, Nachweis von Mauserfedern, Dunen, Kotspuren, Nahrungsresten, Gewöllen ...). Da auch Wechselhorste rechtlich relevant sind, sind auch aktuell nicht genutzte Horste zu erfassen, darzustellen und fotografisch zu belegen.

- Für alle festgestellten Horste ist zu klären, ob und von welcher Art sie im Erfassungsjahr besetzt sind. Die Ermittlung der Besetzung aller erfassten Horste soll in Anlehnung an SÜDBECK ET.AL. (2005) erfolgen.

- Darüber hinaus sind während aller weiteren Kartierungen nach Anlage 2 festgestellte Beobachtungen und Indizien für Um- oder Neuansiedlungen von Greifvögeln darzustellen und zu bewerten. Ggf. ist dann eine zusätzliche Horstsuche (ggf. auch nach der Brutzeit) erforderlich. So ist z.B. beim Rotmilan von März bis Mitte April die Erfassung des Balz- und Territorialverhaltens zur Ermittlung der Brutbereiche einzubeziehen. Werden während der avifaunistischen Untersuchungen Rotmilane beobachtet, die sich keinem Horst innerhalb des 1.000 m-Radius zuordnen lassen, ist dazu eine fachgutachterliche Bewertung vorzunehmen.

- Darstellung der Untersuchungsmethodik in Text und Karte mit Angaben zu konkreten Terminen, Zeitdauer, Wetter und der Lauf- bzw. Fahrstrecken, vorzugsweise mit GPS-Tracks.

Allgemeine Hinweise:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eine Störung sensibler Arten im Rahmen von Erfassungen zu vermeiden ist. Störungen – zum Beispiel durch Horstsuche während der Brutzeit – können gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen.

Sollten Hinweise auf einen Horst von Adlerarten, Uhu oder Schwarzstorch gefunden werden, ist umgehend die Staatliche Vogelschutzwarte (VSW) zu informieren und weitere Erfassungen im fraglichen Bereich nur nach Zustimmung durch die VSW durchzuführen.

Angaben zu Vorkommen sensibler Arten (Adlerarten, Auerhuhn, Großer Brachvogel, Großtrappe, Rotmilan, Rotschenkel, Schwarzstorch, Uferschnepfe, Uhu und Wanderfalke) sind nur in den Gutachtenversionen für LfU, N1 als Punktangaben darzustellen. In allen anderen Versionen sind sie nicht punktgenau darzustellen.

Fledermäuse

Es sind Erfassungen gem. Anlage 3, Nr. 3 des Windkraft-erlasses durchzuführen, um Aussagen zum Vorhandensein von „Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fledermausschutz“ (Schutzbereiche nach Anlage 1 Nr. 9) zu treffen. Besonders ist dabei auf Folgendes zu achten:

Ermittlung von regelmäßig genutzten Flugkorridoren und Jagdhabitaten:

- Auswahl der Transektstrecken für Detektorbegehung so, dass für jede geplante Anlage

- Aussagen zum Schutzbereich „Regelmäßig genutzte Flugkorridore und Jagdhabitats“ getroffen werden können,

- Darstellung der Transektstrecken in aussagefähiger Karte,

- da Begriff „regelmäßig“ in den Anlagen 1 und 3 nicht näher definiert ist, hierzu folgende Erläuterung: Als „regelmäßig“ ist zumindest anzusehen, wenn an mindestens 50 % der Erfassungstermine Fledermäuse

schlaggefährdeter Arten erfasst werden. Der Zeitraum vom 11. Juli bis 20. Oktober ist im Dekadenabstand zu untersuchen (= 10 Erfassungs-termine). Dies ist nachvollziehbar in Text (auch tabellarisch) und Karte darzustellen, auch mögliche Negativ- Ergebnisse.

Erfassung von Quartieren im Wald (vor allem schlaggefährdete Arten wie Abendsegler und Flughautfledermaus): Sofern sich innerhalb des 1.000 m-Radius zu der/den geplanten WEA Wald mit Quartierpotenzial für „Fledermauswochenstuben und Männchenquartiere der besonders schlaggefährdeten Arten mit mehr als etwa 50 Tieren“ befindet (Schutzbereich nach TAK, Nr. 9) und sich dort mit vertretbarem Aufwand Quartiere durch Detektorbegehung und optische/akustische Methodik nicht im ausreichenden Umfang ermitteln lassen, sind über die grundsätzlichen Anforderungen des Erlasses hinaus im Einzelfall Telemetrieuntersuchungen erforderlich:

- Die Netzfänge sind nur an Standorten hoher Aktivitätsdichte durchzuführen. Diese sind vorher durch Detektorkartierung zu ermitteln.
- Mittels Netzfang sind ausgewählte Einzelindividuen laktierender Weibchen (Hinweis auf Wochenstube) und adulter Männchen (Männchenquartier) vor allem der schlaggefährdeten Arten zu fangen und zu besondern, die bis zum Ausfall des Senders (meist nach 1-2 Wochen) mit mind. 3 Begehungen zu telemetrieren sind.
- Besondere werden sollte ab Ende Juni, spätestens bis zur zweiten Julidekade, da sich die Quartiere bereits ab der 2. Julidekade auflösen können. Je nach Fangfolge sind unterschiedliche Fangtage und Orte zu wählen.
- Die Kopfstärke der gefundenen Quartiere ist anschließend durch Ausflugszählungen zu ermitteln.
- Die Telemetrie ist nur durch Personen mit entsprechender fachlicher Qualifikation durchzuführen. Es sind Nachweise über Kenntnisse und Befähigungen bzgl. Monitoring/Netzfang/Telemetrie von Fledermausarten (Zertifikate, Referenzen: eigene Erfassungen, Gutachten) erforderlich. Mindestens eine bzw. bei zeitgleich parallel betriebenen Fangplätzen je Fangplatz eine Person muss entsprechende Erfahrungen im Handling mit Fledermäusen am Netz vorweisen können, weitere Personen können als Helfer eingesetzt werden. Personen, die keine Erfahrung mit der Besenderung von Fledermäusen besitzen, dürfen Fledermäuse nicht mit Sendern versehen.
- Nachvollziehbare Darstellung der Untersuchungs-methodik (u.a. Angabe der verwendeten Sender, der Verwendung starrer oder weicher Antennen, und des verwendeten Klebers inkl. Angabe, wo er angebracht wurde).
- Die genannten Erfassungen sind bei geeignetem Wetter durchzuführen. Bei Wetterwechsel, z.B. einsetzendem Regen, sind die Untersuchungen ggf. zu wiederholen.

Erläuterung: Große Wochenstuben verteilen sich auf eine Reihe von Quartieren und wechseln zwischen ihnen im Laufe der Saison. Eine Telemetrie ist erforderlich, um Verteilung und Anzahl der vorkommenden Fledermäuse sowie deren Quartiere ermitteln zu können. Nur so kann dem Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 BNatSchG (Eingriffsregelung) ausreichend Rechnung getragen (ggf. Schutz durch Verschiebung von Anlagen oder Erschließungswegen) und können die Tatbestands-voraussetzungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Besonderer Artenschutz) beurteilt werden.

Darüber hinaus sind für alle geplanten Baumfällungen – auch entlang von Zuwegungen – baumkonkret alle vorhandenen Quartiere zu erfassen und auf Besatz hin zu untersuchen. Eine Verschiebung der Untersuchung auf einen Zeitpunkt nach Genehmigung und vor Baubeginn ist nicht möglich.

Reptilien (hier Zauneidechse)

Fachgutachterliche Ermittlung und Darstellung (in Text und Karte) aller potenziell als Lebensraum geeigneten Flächen im Eingriffsbereich (WEA-Standorte mit Nebenanlagen sowie Zuwegungen jeweils beidseits zuzüglich 50 m) sowie Bestandserfassungen auf allen potenziell geeigneten Flächen. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn aufgrund der Habitat-bedingungen ein Vorkommen nachvollziehbar (Fotos) gutachterlich ausgeschlossen und begründet werden kann.

- Erfassung geeigneter Jahreslebensräume und Habitatstrukturen (z.B. potenzielle Fortpflanzungs-stätten und Sonnen-/Überwinterungsplätze, Nahrungsflächen).
- Erfassung der Zauneidechsen mit mindestens 4 Begehungen im Aktivitätszeitraum zwischen Mitte April und 20. September. Mindestens 2 Termine sollten zwischen Mitte April und Mitte Juni liegen. Wenn nur kleine Zauneidechsenbestände zu erwarten sind, sind Begehungen im Spätsommer besonders wichtig (Erfassung von Schlüpflingen). Sämtliche Teil-habitate und geeigneten Strukturen des UG müssen mindestens 1x pro Termin kontrolliert werden. Zwischen den Erfassungsterminen ist ein Mindestabstand von 4 Tagen einzuhalten.
- Erfassungen nur bei günstigen Witterungsver-hältnissen und außerhalb von Hitzeperioden.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten darzustellen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populations-größe; aufgrund der starken Populations-schwankungen bei Reptilien ist das Habitatpotenzial in die Einschätzung der Populationsgröße einzubeziehen.

Amphibien

Wenn sich im Umkreis von 500 m um die geplanten Anlagen Kleingewässer und weitere geeignete Habitate für Amphibien befinden, sind Erfassungen dieser Artengruppe gemäß der folgenden Mindestanforderungen erforderlich. Auf eine Erfassung kann verzichtet werden, wenn nachvollziehbar fachgutachterlich ermittelt und

begründet wird, dass aufgrund fehlender Habitatsignung ein Vorkommen von Amphibien ausgeschlossen werden kann.

- Erfassung geeigneter Laichgewässer.
- mindestens 5 Begehungen in Abhängigkeit von Laichzeit und Witterung im Zeitraum März-Juli; artspezifisch Tag-, Dämmerungs- und Nacht-begehungen kombinieren.
- Verhören, Sichtnachweise, Zählung von Laich im zeitigen Frühjahr und Überprüfung einige Wochen später; Käschern und Ausbringen von Reusen nur im Bedarfsfall, z.B. bei der Erfassung von Molchen, bei Nacht Auszählung durch Ableuchten der Gewässer (unter Berücksichtigung sensibler Habitatstrukturen, z.B. Brutrevieren).
- Beobachtungen auf Wanderwegen: Einschätzung der Individuenzahlen und Aussagen zu Wanderbeziehungen zwischen Teillebensräumen (z.B. Sommer- und Winterlebensraum) sowie bei Vorhaben mit Trennwirkung Ermittlung der Austauschbeziehungen mit Hilfe von Fangzäunen.
- Fachgutachterliche Einschätzung der Populations-größe/n.
- Ermittelte Nachweise und Teillebensräume sind in aussagefähigen Karten (Maßstab 1:1.000 oder detaillierter) darzustellen.

Biotopkartierung

Eine Biotopkartierung nach dem Biotopkartierungs-schlüssel des Landes Brandenburg hat im 300 m- Umkreis um die Anlagen sowie 50 m beiderseits der Zuwegung zu erfolgen.

Es ist eine Bestandskarte im Maßstab 1:1.000 oder detaillierter inkl. Kennzeichnung gesetzlich geschützter Biotope einzureichen. Für Biotoptypen, die nur in speziellen Ausprägungen gesetzlich geschützt sind, bedarf es einer fachgutachterlichen Einschätzung zu deren Zuordnung. Die Beurteilung ist auf Grundlage der Verordnung zu den gesetzlich geschützten Biotopen (Biotopschutzverordnung) vom 7. August 2006 sowie der Vorgaben der Biotopkartierung Brandenburg vorzunehmen.

Hierbei sind die Biotope mit Kartierintensität „B“ gem. Biotopkartierung Brandenburg, d. h. durch eine flächendeckende Geländebegehung inkl. vollständiger Bearbeitung des Grund- und Vegetationsbogens bzw. die Waldflächen nach Kartierintensität „C“ zu erfassen. Übergabe aller Kartierbögen (auch in digitaler Form ausreichend).

Angabe des Kartierzeitraums (Hinweis: Kartierzeitraum muss in der Vegetationsperiode und innerhalb dieser so liegen, dass die für die Planung wichtigen Biotoptypen sicher bestimmt und differenziert werden können).

Innerhalb von Wald ist für alle Eingriffsbereiche eine Differenzierung nach Wuchsklassen erforderlich, da die Kompensationspflichten und das Kompensationsver-hältnis auch in Abhängigkeit vom Alter der Bestände ermittelt wird.

Methodik der Erfassungen

Um nachvollziehen zu können, ob die genannten Mindestanforderungen erfüllt wurden, ist die Erfassungsmethodik in den Antragsunterlagen detailliert darzulegen. Die Erfassungsgutachten sind den Antragsunterlagen beizufügen.

Landschaftsbild

Die Bewertung des Landschaftsbildes im Bemessungs-kreis ist mit Bezug zur betroffenen naturräumlichen Region vorzunehmen. Die naturräumlichen Regionen Brandenburgs (teilweise mit Untereinheiten) sind im Landschaftsprogramm Brandenburg dargestellt. Eine nähere Beschreibung ist SCHOLZ (1962) „Die naturräumliche Gliederung Brandenburgs“ zu entnehmen.

Die Festsetzung des Zahlungswertes erfolgt -jeweils für die betroffene Wertstufe- innerhalb des Bemessungs-kreises auf Grund der konkreten örtlichen Gegebenheiten. Das heißt Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Landschaftsbildes und Vorbelastung vor allem durch bestehende WEA sind bezogen auf den jeweiligen Bemessungskreis zu betrachten und zu bewerten. Sichtverschattungen spielen bei der Ermittlung des Zahlungswertes keine Rolle und sind nicht zu berücksichtigen.

Es ist eine Karte mit Darstellung der geplanten Anlagen, landschaftsbildprägender Elemente, Vorbelastungen (insbesondere bestehende WEA) sowie der Erlebniswirksamkeit des Landschaftsbildes gemäß Landschaftsprogramm (Wertstufe) vorzulegen.

Zur Visualisierung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild ist zudem eine Fotodokumentation einzureichen, die alle relevanten Blickachsen umfasst.

05. Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR)

Montanhydrologie - Grundwasser

Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Das Gebiet des o. g. Bebauungsplanes liegt vollständig im Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung sind direkt an die

Lausitz Energie Bergbau AG (LEAG)

Leagplatz 1
03050 Cottbus

zu richten, die den südlich befindlichen Braun-kohlentagebau Jänschwalde betreibt.

Bodengeologie- Moore

Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich innerhalb und südwestlich angrenzend an das Vorhabengebiet geringmächtige bis sehr mächtige Erd- und Mulmnieder Moore (siehe <https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten>).

Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen.

07.1 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmale

Bodendenkmal

Im Bereich des o. g. Vorhabens ist derzeit ein Bodendenkmal im Sinne des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24. Mai 2004 (GVBl. Bbg. 9, 215 ff) §§ 1 (1), 2 (1)-(2) registriert (siehe Anlage). (1)

- BD i. B. 120821 Bärenklau 5, Drewitz 6 Kohlenmeiler deutsches Mittelalter, Kohlenmeiler Neuzeit

Auflagen im Bereich von Bodendenkmalen (siehe Anlage)

Bodendenkmale sind nach BbgDSchG §§ 1 (1), 2 (1)-(3), 7 (1) im öffentlichen Interesse und als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft des Landes Brandenburg geschützt.

Sie dürfen bei Bau- und Erdarbeiten ohne vorherige denkmalschutzbehördliche Erlaubnis bzw. Erlaubnis durch Planfeststellung oder bauordnungsrechtliche Genehmigung und – im Falle erteilter Erlaubnis – ohne vorherige fachgerechte Bergung und Dokumentation nicht verändert bzw. zerstört werden (BbgDSchG §§ 7 <3>, 9 und 11 <3>).

Alle Veränderungen und Maßnahmen an Bodendenkmalen sind nach Maßgabe der Denkmalschutzbehörde zu dokumentieren (BbgDSchG § 9 <3>). Für die fachgerechte Bergung und Dokumentation von betroffenen Bodendenkmalen ist nach BbgDSchG §§ 7 (3) und 11 (3) der Veranlasser kostenpflichtig. Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße von bis zu 500.000 Euro geahndet werden (BbgDSchG § 26 <4>).

(1): Bodendenkmale (BD) können sowohl mit der Flächendarstellung als auch der ID-Nr. veröffentlicht werden, ein mittig eingefügtes Symbol = „BD“ ist hierbei hilfreich. Bodendenkmale in Bearbeitung (BD i.B.) dürfen nur ohne Flächendarstellung mit einem mittig eingefügten Symbol = „BD i. B.“ oder der Denkmal-ID-Nr. veröffentlicht werden, da es sich bei diesen Denkmalen um noch nicht – im Sinne des BbgDSchG § 3 – flurstückscharf abgegrenzte Flächen bzw. Eintragungen handelt.

Hinweise zur Nutzung während der Bauzeit

Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden (z.B. Bau- und Materiallager und u.U. auch Arbeitsstraßen), sollten möglichst nicht im Bereich des Bodendenkmals eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits eine Versiegelung des Bodens vorliegt. Durch den notwendigen Oberbodenabtrag und das verstärkte Befahren dieser Flächen mit schwerem Baugerät sowie durch mögliche Bagger- oder Raupenaktivität o.ä. Eingriffe in den Untergrund wird die Bodendenkmal-substanz umfangreich ge- und zerstört. Sollte es nicht möglich sein, bauzeitlich genutzte, unversiegelte Flächen und Wege außerhalb des bekannten Bodendenkmals anzulegen, so werden kostenpflichtige Schutz- bzw. Dokumentationsmaßnahmen notwendig

Allgemeine Auflagen

Grundsätzlich können während der Bauausführung im gesamten Vorhabenbereich– auch außerhalb der ausgewiesenen und beauftragten Fläche – Bodendenkmale (Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdverfärbungen, Holzpfähle oder -bohlen, Knochen, Tonscherben, Metallgegenstände u. ä.) entdeckt werden, sind diese unverzüglich der zuständigen Unteren Denkmal-schutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (BbgDSchG § 11 <1> und <2>). Die Entdeckungsstätte und die Funde sind bis zum Ablauf einer Woche unverändert zu erhalten, damit fachgerechte Untersuchungen und Bergungen vorgenommen werden können. Gemäß BbgDSchG § 11 (3) kann die Denkmalschutzbehörde diese Frist um bis zu 2 Monate verlängern, wenn die Bergung und Dokumentation des Fundes dies erfordert. Besteht an der Bergung und Dokumentation des Fundes aufgrund seiner Bedeutung ein besonderes öffentliches Interesse, kann die Frist auf Verlangen der Denkmalfachbehörde um einen weiteren Monat verlängert werden. Der Träger des Vorhabens hat nach Maßgabe der §§ 7 (3), 9 (3)-(4) und 11 (3) BbgDSchG sowohl die Kosten der fachgerechten Dokumentation im Rahmen des Zumutbaren zu tragen, als auch die Dokumentation sicher zu stellen. Die Denkmalfach-behörde ist berechtigt, den Fund zur wissenschaftlichen Bearbeitung in Besitz zu nehmen (BbgDSchG § 11 <4>).

Die vorstehenden Ausführungen korrigieren die Aussagen des vorgelegten Vorentwurfs (Stand November 2022). Die hier vorgetragenen Belange der Bodendenkmalpflege, sind in hinreichender Form (Text, Planunterlage) abzubilden.

Ferner sind der Veranlasser bzw. die bauausführenden Firmen über die genannten Auflagen und Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten.

07.2 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und archäologisches Landesmuseum, Bau- und Kunstdenkmale

Denkmale in der näheren Umgebung des Vorhabens

Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM), Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 Baugesetzbuch (BauGB) unter Hinweis auf § 17 Abs. 4 des Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg (BbgDSchG) vom 24.05.2004 als zuständige Denkmalfachbehörde wie folgt Stellung:

In der näheren Umgebung des geplanten Vorhabens befinden sich folgende Denkmale im Sinne des BbgDSchG:

- Schenkendöbern OT Lübbinchen, An der B 320/ Bärenklauer Weg 1, Gutsanlage, bestehend aus Herrenhaus, Wirtschaftsgebäuden mit Torhaus, Einfriedungen, Pflasterungen und Park, Objekt-ID: 09125226
- Schenkendöbern OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor: Heimstraße 11), Schloss, Objekt-ID: 09125052
- Schenkendöbern OT Bärenklau, Am Schloss 1, 3 (zuvor: Heimstraße 11), Parkanlage, Objekt-ID: 09125401

Grundsätzliche Hinweise zum Umgang mit Denkmalen

1. Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG. Es ist davon auszugehen, dass denkmalrechtliche Belange im Rahmen der weiteren Planung betroffen sein werden. Betroffen sind insbesondere das Schloss und die Parkanlage in Bärenklau.

Es wird in diesem Zusammenhang auf eine Anfrage der UKA Cottbus Projektentwicklung GmbH & Co. KG für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) vom 27.01.2020 hingewiesen, die das BLDAM mit Stellungnahme vom 03.02.2020 an die zuständige untere Denkmal-schutzbehörde des Landkreises Spree-Neiße abschlägig beantwortete.

2. Die Denkmale Schloss und Parkanlage in Bärenklau sind nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und als entsprechend kenntlich zu machen (Denkmalkarten siehe Anlage).

Erläuterungen zum Landsitz mit Landhaus und Parkanlage in Bärenklau

3. Der Landsitz mit Landhaus (sogenanntes "Schloss") und Parkanlage in Bärenklau wurde 1928 bis 1930 circa einen Kilometer westlich des Dorfes Bärenklau inmitten der zum Rittergut Bärenklau gehörenden Feldflur durch das Berliner Architekturbüro Breslauer und Satinger für den Gubener Tuchfabrikanten Ernst C. Lehmann errichtet. Die Anlage knüpfte nach Auflösung der Gutsherrschaft in Preußen 1927 nahtlos an die Jahrhunderte alte Geschichte des Rittergutes Bärenklau an. In Größe und Ausdehnung stellt der Landsitz die letzte große Bauaufgabe seiner Art in Brandenburg dar. Das außerordentlich große und aufwendig neobarock gestaltete Landhaus mit den zugehörigen repräsentativen Außenanlagen zeugt von einer konservativen Klientel, die an "herrschaftlicher" Architektur interessiert war. Der Landsitz Bärenklau besitzt daher erhebliche geschichtliche und städtebauliche Bedeutung.

Die detaillierte Planung der gestalterischen und baulichen Grundstruktur der hausnahen Außenanlagen erfolgte ebenso durch Breslauer; die Firma Späth in Berlin plante danach die Bepflanzung der von ihm entworfenen gärtnerischen Anlagen. Die Strukturierung des umgebenden Parkraums mit Wiesen, Lichtungen und Blickachsen geht dagegen wahrscheinlich auf die Firma Späth zurück. Die südliche Gartenseite des Landhauses ist aufwendig als Terrassengarten gestaltet. Vor der unteren Terrasse erstreckt sich eine Rasenfläche, die westlich und östlich durch je acht frei gruppierte Linden gefasst wird, die den Blick in den südlich anschließenden Landschaftsraum rahmen und einen fließenden Übergang vom intensiv gestalteten hausnahen Bereich zur umgebenden Parklandschaft schufen. Um das Landhaus mit den formalen Gartenanlagen wurden vorhandene Wiesenflächen einbezogen oder neue angelegt und von Waldsäumen gerahmt. Auf der südlichen Gartenseite des Hauses lag eine besonders große Wiesenfläche, von der aus sich zwei Lichtungen fächerförmig bis zur heutigen Landstraße 50 erstreckten. Die Lichtungen und Wiesenbereiche sind so angelegt, dass sich vom Landhaus in der Manier klassischer Landschaftsgärten Sichten in den umgebenden Parkraum ergeben. Dadurch wurde das Landhaus Zentrum dieses Parkraums. Die Außenanlagen mit der Kombination von landschaftlichem Parkraum und formalen neobarocken hausnahen Gartenbereichen sind typisch für eine im ersten Viertel des 20. Jahrhunderts übliche Gestaltung. Der weitgehend erhaltene Landsitz Bärenklau ist somit ein wichtiges und in Brandenburg seltenes Beispiel eines späten klassischen Landsitzes und somit von über-regionaler gartenkünstlerischer und gartenhistorischer Bedeutung.

Landsitz in Bärenklau mit besonderem Raumbezug

4. Der Landsitz in Bärenklau wird darüber hinaus seitens des BLDAM als Denkmal mit besonderem Raumbezug hinsichtlich der Planung von WEA eingestuft.

Denkmalfachliche Bedenken

5. Für die geplante Errichtung von maximal 15 WEA im Plangebiet ist aktuell keine Simulation im Zusammenhang mit den o.g. raumwirksamen Denkmalen Schloss und Parkanlage Bärenklau bekannt. Bereits in der Beurteilung der 8 geplanten WEA im Jahr 2020, für die eine entsprechende Simulation vorlag, musste das BLDAM zu dem Ergebnis kommen, dass gegen das geplante Vorhaben erhebliche denkmalfachliche Bedenken bestehen. Das Plangebiet liegt nördlich des Herrenhauses und lediglich 575 Meter von diesem entfernt.

Beim Blick aus dem Park auf das Herrenhaus ragen die WEA unmittelbar dahinter auf und stellen eine erhebliche Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des Garten- und Baudenkmals dar. Die WEA wirken als blinkende und sich bewegende (Drehung des Rotors) Gestaltungselemente stark störend und zerstören gar die Komposition des Landesitzes Bärenklau mit Parkanlage und Herrenhaus.

Der vorliegende Bebauungsplan mit Textteil und Plan stellt, wie bereits angedeutet, noch keine ausreichende Beurteilungsgrundlage dar. Hinweise zur Erstellung entsprechend prüffähiger Unterlagen enthält das beiliegende Merkblatt "Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung geplanter Windenergieanlagen auf Denkmale".

Eine Zustimmung zum geplanten Vorhaben kann aus denkmalfachlicher Sicht daher nicht in Aussicht gestellt werden.

Die Stellungnahme zur 9. Änderung des Flächen-nutzungsplans (Bereich Energiepark Lübbinchen) der Gemeinde Schenkendöbern erfolgt parallel.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird.

Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus eine weitere Stellungnahme.

Anlagen

- Denkmalkarte Schloss, Heimstraße (jetzt Am Schloss 1, 3), Bärenklau
- Denkmalkarte Parkanlage, Heimstraße (jetzt Am Schloss 1, 3), Bärenklau
- Aufgabenstellung für die Ermittlung der Auswirkung der geplanten WEA auf Denkmale

13. GWAZ

Beantragte Trinkwasserschutzzone

Als Träger öffentlicher Belange nimmt der Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband zu oben genanntem Bebauungsplan Nr. 29 wie folgt Stellung:

Der GWAZ betreibt im angegebenen Gebiet zwischen Lübbinchen und Bärenklau eine öffentliche Trinkwasserleitung, die nicht überbaut werden darf. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte den beigefügten Lageplänen (Format DIN A3, Maßstab 1:2000). Vor Beginn der Baumaßnahmen ist die Beantragung einer Schachtgenehmigung notwendig.

In einem Teilbereich des ausgewiesenen Bebauungsplanes befindet sich die durch den GWAZ beantragte, bisher aber noch nicht genehmigte Trinkwasserschutzzone Atterwasch Nordwest (siehe Übersichtsplan). Laut Ihrer derzeitigen Planung befinden sich die direkten Standorte der Windenergieanlagen jedoch außerhalb der geplanten Trinkwasserschutzzone.

Sollten sich Änderungen bezüglich der WEA-Standorte ergeben, bitten wir um Benachrichtigung.

15. Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR

Sachstand

Die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Südlich der Ortschaft Lübbinchen sollen 15 Windenergieanlagen mit einer Höhe von 250 m errichtet werden. Mit dem o.g. Vorhaben ist die Errichtung von WEA im Wald vorgesehen.

Errichtung von Windkraftanlagen in Wäldern und Forsten- Konfliktpotential

Die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb von Wäldern und Forsten wird aus ökologischen und auch aus forstwirtschaftlichen Gründen abgelehnt. Hier ist u.a. mit erheblichen Konflikten zum Fledermausschutz zu rechnen. Durch die Errichtung von WKA im Wald sind insbesondere Fledermäuse gefährdet. So ist von einem enormen Kollisionsrisiko auszugehen. Denn auch naturferne Forste können wesentliche Fortpflanzungs- und Nahrungsräume für Fledermäuse sein, wie zahlreiche Untersuchungen gerade auch aus Brandenburg zeigen. Bekannt ist, dass für Fledermäuse Waldrandstrukturen bei der Nahrungssuche wegen des hohen Insektenaufkommens attraktiv sind und auch als Leitstrukturen genutzt werden. Mit der Aufstellung von Windkraftanlagen im Wald werden solche Strukturen vermehrt geschaffen. Die führt unweigerlich zu einem

weiteren Konflikt, da hier gegenüber Offenland-standorten mit einer weiteren Zunahme von Schlagopfer-zahlen zu rechnen ist.

Nach Empfehlungen von EuroBats, dem Abkommen zum Fledermausschutz unter Banner Konvention, sollten deshalb grundsätzlich keine Windkraftanlagen in Wäldern errichtet werden.

Die Erfassung von Vögeln im Untersuchungsgebiet lässt ein hohes Konfliktpotential vermuten.

Die Zug-, Rastvogel- und Fledermauserfassung steht noch aus.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung müssen die Untersuchungen gewissenhaft, objektiv und neutral erfolgen, wobei als Endresultat auch die "Null-Variante" nicht auszuschließen ist. Die Umweltverträglichkeit ist schutzgutbezogen nach anlage-, bau- und betriebsbedingten Auswirkungen zu prüfen. Es ist auch die Prüfung von Alternativen und der Nullvariante erforderlich. Die Untersuchungen haben anhand gültiger Methoden (Stand von Wissenschaft und Technik) zu erfolgen. Zu erwartende erhebliche Beeinträchtigungen und adäquate Kompensationsmaßnahmen sind schutzgutbezogen in einer detaillierten Eingriffs-Ausgleichs- Bilanz nachvollziehbar darzustellen. Erforderliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind zu konkretisieren und ebenfalls in den Untersuchungsraum der UVS zu integrieren.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind derzeit unzureichend. Art und Ort der Umsetzungen sind aufzuzeigen und festzulegen. Flächen für die Maßnahmen sind nachzuweisen. Der Verlust an Ackerflächen, ist durch einen Grünstreifen um die einzelnen Anlagen, nicht zu ersetzen. In die Prüfung der Umweltverträglichkeit sind auch andere raumbedeut-same Vorhaben wie umliegend bestehende bzw. geplante Windparks bzw. WEA sowie geplante Solarparks einzubeziehen und damit Vorbelastung und kumulative Auswirkungen zu ermitteln.

Hier sind die Summations- und Wechselwirkungen für alle Schutzgüter zu ermitteln, zu bewerten und es sind entsprechende Vermeidungs- und Ausgleichsmaß-nahmen festzulegen. Insbesondere sind in diesem Zusammenhang die Auswirkungen auf die Avifauna, Fledermäuse und Großsäuger darzulegen. So wird u.a. Lebensraum des Rehwildes großflächig (Solar- u. Windpark) in Anspruch genommen.

angrenzende sensible Schutzgebiete

Das Vorhaben wird ebenfalls kritisch gesehen, da es unmittelbar an sensible Schutzgebiete angrenzt und von diesen umschlossen wird. Betroffen sind NSG "Tuschensee", "Pinnower Läuiche und Tauersehe Eichen", LSG "Pinnower See" und "Gubener Fließtäler". Vor allem muss hier eine kumulierende Wirkung mit dem bestehenden Windpark westlich von Schenkendöbern betrachtet werden. Es ist davon auszugehen, dass das Plangebiet von verschiedenen Vogelarten stark frequentiert wird und als Nahrungshabitat dient. Auswirkungen auf die Schutzgebiete sind zu untersuchen. Die kumulierende Wirkung mit dem Windpark Schenkendöbern ist dabei zu berücksichtigen.

Gefährdung von Brutplätzen

Laut Gutachten sind innerhalb eines Radius von 500 m Brutplätze. von relevanten Arten, wie Graureiher, Rotmilan und Wanderfalke nachgewiesen. Innerhalb des 3.000 m Radius wurden zudem Brutplätze von Kranich und Seeadler nachgewiesen. Wir halten eine Gefährdung der Arten für wahrscheinlich.

Erholungsgebiet Pinnower See

Das Vorhaben beeinträchtigt zudem das Erholungs-gebiet Pinnower See. Die Nähe zum Erholungsgebietes Pinnower See und die derzeitige Wasserabsenkung im See werfen die Frage, nach der Weiternutzung des Gebietes, als Erholungsraum auf. Einen Ersatz für das Landschaftsbild ist hier schwerlich zu schaffen.

Es ist aufzuzeigen, wie und wo die Zuwegungen, sowie die Kabelverlegungen erfolgen sollen.

Schutz des Grundwassers

Laut Vorentwurf weist der Oberboden hohe Zink, Blei- und Quecksilberwerte auf. Es ist zu prüfen, ob hier Handlungsbedarf zum Schutz des Grundwassers besteht. Ein Bodengutachten ist anzufertigen. Mögliche Quellen, die für die Kontamination verantwortlich sein könnten, sind zu ermitteln. Stark kontaminierter Boden muss sachgerecht entsorgt werden.

23. Landesbetrieb Forst Brandenburg

Betroffenheit von Wald

Das Vorhaben wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG (1) geprüft.

Im Geltungsbereich ist demnach Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg - untere Forstbehörde, Oberförsterei Cottbus betroffen.

In der dargestellten Flächenkulisse des Bebauungs-plans für den "Windpark Lübbinchen" sind Waldflächen/ Forstabteilungen enthalten, deren Umwandlung in eine andere Nutzungsart, hier für den Windpark, aktuell forstrechtlich nicht zulässig ist.

Hierzu zählen Waldflächen mit den Waldfunktionen

- Geschützte Waldgebiete mit Rechtsbindung nach § 12 LWaldG

- Wald auf erosionsgefährdetem Standort
- Lokaler Klimaschutzwald
- Wald mit hoher ökologischer Bedeutung.

Montageplätze und Zuwegungen für die Windkraftanlagen

Die für die Windkraftanlagen, die entsprechenden Montageplätze und Zuwegungen nötigen Flächen sind so zu planen, dass eine Nutzung von Waldflächen mit den o.g. Waldfunktionen von vornherein ausgeschlossen bleibt.

Umwandlungen von Wald

Sollte es bei der Umsetzung der o.g. Vorhabens zu dauerhaften oder zeitweiligen Umwandlungen von Wald in eine andere Nutzungsart kommen, so sind diese bei der unteren Forstbehörde zu beantragen und bedürfen deren Genehmigung.

Ausgleich von Waldflächen

Die nachteiligen Wirkungen der Waldumwandlung sind gem. § 8 LWaldG auszugleichen. Vor Erteilung der forstrechtlichen Genehmigung zur Umwandlung von Waldflächen in z.B. Zuwegungen, Montage- und Standflächen dieser Windkraftanlagen ist ein Vorab-Nachweis für die Ersatzflächen zu erbringen. Das Umwandlungsverhältnis ist dabei auf mindestens 1:1 festgelegt, kann aber wegen ausgewiesener Waldfunktionen auch höher liegen. Hierbei ist mindestens im Verhältnis 1:1 eine Ersatz-Erstaufforstung nachzuweisen. Der überschüssige Teil kann als weitere Erstaufforstung oder waldverbessernde Maßnahme erbracht werden.

Darstellung der Umwandlungsflächen

Die dauerhafte sowie die zeitweiligen Umwandlungsflächen und die Ersatzflächen sind kartenmäßig flurstückscharf nachvollziehbar darzustellen.

Formulare und Hinweise zum Thema Waldumwandlungen sind zu finden unter folgenden Links:

<https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/antraqwu.docx>

https://forst.brandenburg.de/sixcms/media.php/79/HinwzWu_EA.pdf

Schaffung neuer Waldbestände durch Erstaufforstung

Die Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten bedingt gemäß LWaldG generell die Schaffung neuer Waldbestände durch Erstaufforstung mindestens im Umfang der verloren gegangenen Flächen. In den Planungen der Gemeinde sollten deshalb auch Flächen für Erstaufforstungen vorgesehen und festgeschrieben werden.

(1) Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 6], S. 137), in der aktuellen Fassung